

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 10 (1939)

Heft: 12

Artikel: Das Strafproblem, vom religiösen Standpunkt gesehen

Autor: Lussi, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

willkürlich zwischen die Kinder und mich zu stehen kommen, wollte er wirklich ihr ganzes Vertrauen gewinnen und nicht bloß Aufseher bleiben.

Unvermeidlich wäre sodann auch ein mehrmaliger Wechsel zwischen mir und Stellvertretern. So z. B. bei vorübergehenden Eintlassungen meiner Einheit. In Anbetracht dieser Verhältnisse muß man sich fragen: Wird dadurch nicht im Kinde eine Lage geschaffen, die es eher gefährdet als fördert? Da es nun nicht mehr weiß, an wen es sich mit seinem Denken, Fühlen und Handeln halten soll, würde der Graben zwischen ihm und seinen Erziehern immer größer. Das gilt ganz besonders, in meinem Fall, für die Kinder aus geschiedenen Ehen, die einen immer größeren Prozentsatz unserer Zöglinge ausmachen; ebenso illegitime Kinder.

Dazu kommt die Möglichkeit von Spannungen zwischen der Hausmutter und dem Stellvertreter des Hausvaters. Erzieherarbeit als Waiseneltern oder als Hauseltern überhaupt ist schlechterdings nur mit Eheleuten denkbar.

Auch müßte dem Stellvertreter die ganze Verwaltung überlassen werden, die in jedem Betrieb viel Erfahrung und längere Zeit zum Einarbeiten braucht.

Die ganze Arbeit der Frau zu überlassen, ist auf die Dauer nicht ratsam. Besonders die Zöglinge im anerkannt schwierigen Reifealter machen die Anwesenheit eines Mannes notwendig.

Meine Auffassung geht nun dahin, daß die Armee, solange nicht ein direkter Angriff auf unser Land erfolgt, d. h. solange nicht die Alarmierung der gesamten Truppe notwendig ist, die Anstaltsleiter dispensieren sollte. Namentlich die Jugendanstalten, die ohnehin oft genug der öffentlichen Kritik ausgesetzt sind, sollten solange als möglich ihre normale Leitung beibehalten können.

Die Arbeit an der Jugend ist ein Dienst am Volk. Es kann unserm Lande nicht gleichgültig sein, ob seine Jugend verwahrlost. Gerade heute hat sie straffe „Zucht“ nötig.

Es würde mich freuen, hier die Ansichten auch meiner Kameraden zu vernehmen. In einem sind wir ja sicher einig: Sollte das Furchtbare eines direkten Angriffes auf unser Land eintreffen, werden auch wir zu den Waffen greifen. Unser Werk müßten wir dann wohl von Grund aus wieder neu aufbauen, wenn der Sturm vorübergegangen ist.

Résumé de l'article: „Anstaltsleiter und Mobilisation“ (Directeurs d'établissements et mobilisation)

La mobilisation a placé les directeurs d'établissements devant des tâches nouvelles et compliquées. L'auteur de cet article, directeur de l'Orphelinat Entlisberg-Zurich, a été mobilisé comme tant d'autres; à sa demande, il lui a été accordé une permission de deux mois, malgré une proposition de non prise en considération. L'auteur estime qu'aussi longtemps que notre pays n'est pas directement attaqué, les directeurs d'établissements devraient être dispensés. Il faudrait notamment faire en sorte que les maisons destinées aux jeunes gens, et qui sont si souvent l'objet de critiques, puissent conserver aussi longtemps que possible leur direction normale.

Le remplacement d'un directeur d'orphelinat par un homme, même qualifié, des services auxiliaires, n'est pas recommandable. Notre orphelinat compte 36 enfants et jeunes gens de 6 à 20 ans. Il n'y a pas d'école dans la maison. Personnel: une domestique, une lingère, une couturière, une cuisinière, une employée supérieure, un jardinier qui se trouve au service militaire. La famille du directeur compte elle-même 4 enfants. Impossible de songer à un remplacement sans personnel enseignant interne. Un éducateur ne peut sans autre suivre les traces d'un prédécesseur, ne fût-ce qu'à cause des différences de caractère. Si un remplaçant était obligé de rester longtemps à son poste provisoire, il se trouverait fatalement placé entre le directeur ordinaire et les enfants, à supposer qu'il désire être un éducateur et non pas seulement un surveillant. Des changements fréquents seraient inévitables, par exemple lorsque le directeur obtient une permission. Cela créerait pour les enfants une situation qui pourrait leur causer le plus grand tort. L'auteur termine par les mots suivants: „Je serais heureux de connaître l'opinion de mes camarades. Mais sur un point, nous serons certainement tous d'accord: si nous avions le malheur d'être directement attaqués, nous recourrions aux armes, nous aussi. Et après que l'orage aurait passé, nous serions obligés de reconstruire toute notre œuvre.“

Oth.

Das Strafproblem, vom religiösen Standpunkt gesehen

von A. Lussi, Regens, Chur *)

Nachdem das Problem der Strafe vom pädagogischen, psychotherapeutischen und rechtlichen Standpunkt erläutert worden ist, soll es abschließend vom religiösen Gesichtspunkt aus besprochen werden.

Wir behandeln zuerst allgemein die christliche Strafrechtsidee und dann die christliche Strafpädagogik im besondern.

*) Vortrag an der SVERHA-Jahresversammlung 1939.

I. Die christliche Strafrechtsidee.

Die berufenen christlichen Philosophen der mittelalterlichen Scholastik und der neueren Zeit stimmen in ihren Anschauungen betreffend staatliche Strafe mit den Gedanken überein, wie sie in der göttlichen Offenbarung, in der Heiligen Schrift und in der christlichen Tradition, niedergelegt sind.

Das alttestamentliche Strafrecht fußte, wie das

altorientalische überhaupt auf dem Prinzip des Jus talionis, dem Recht der Wiedervergeltung. So spricht Gott selber zu Moses (Ex. 21, 23—25): „Wenn aber Schaden entsteht, dann gilt: Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Beule um Beule.“ Lev. 24, 18—21: „Wer ein Vieh erschlägt, soll es ersetzen, das ist: Leben für Leben. Und wer einen Mitbürger verwundet, dem soll geschehen, wie er getan: Wunde um Wunde, Auge um Auge, Zahn um Zahn soll er geben. Welche Wunde er einem versetzt, die soll er leiden müssen... Wer einen Menschen erschlägt, soll mit dem Tode gestraft werden.“ Deut. 19, 21: „Dein Auge soll kein Mitleid kennen: Leben um Leben, Aug um Aug, Zahn um Zahn, Hand um Hand und Fuß um Fuß.“

Dieses Strafrecht scheint uns hart. Es wurde aber in vielen Fällen gemildert, ausgenommen bei Mord, durch Erleichterungen verschiedener Art, z. B. durch Erlegung von Geldbußen. Links und rechts des Jordans entstanden ein halbes Dutzend Asyle oder Zufluchtsorte, ähnlich den späteren Asylen in den Kirchenräumen zur Zeit des Krieges. Andere Milderungen waren: keine Strafsteigerung bei Rückfall, keine Folter als Untersuchungsmittel, keine Verstümmelung, auch nicht gemeinsame Haftung der Familienglieder außer beim Schuldner.

Solange das Judentum noch in seiner natürlichen Wildheit sich gab, war eine strenge Furchtpädagogik nötig. Mit fortschreitender Bildung und Kultur durfte diese Erziehungsmethode immer mehr in die Pädagogik der Liebe einlenken. Darum verkündete Christus in der Bergpredigt: „Ihr habt gehört, daß gesagt wurde: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch: Dem Böswilligen leistet keinen Widerstand. Vielmehr, wenn jemand dich auf die rechte Wange schlägt, so biete ihm auch die andere dar!“ (Matth. 5, 38. 39.) Christus wollte damit den Beleidigten oder Geschädigten nicht etwa wehrlos machen, er wollte sagen: setzet der Willkür und dem Unrecht in seinen mannigfachen Formen nicht Rache und Wiedervergeltung entgegen, sondern verzeihende, duldende Liebe! Das Neue Testament soll ja das Zeitalter der Liebe werden. Daß Notwehr, Verteidigung von Leben, Eigentum, Ehre usw. auch für Christen zulässig ist, zeigt Jesus durch sein eigenes Beispiel. Luk. 4, 30: Als die Mitbürger ihn vom Rande des Berges, auf dem Nazareth erbaut ist, hinabstürzen wollten, schritt er mitten durch sie hindurch von dannen. Joh. 8, 59: Als die Juden ihn steinigen wollten, verbarg er sich und ging aus dem Tempel. Joh. 11, 54: Als sie den Tod Jesu beschlossen hatten, bewegte er sich nicht mehr öffentlich unter ihnen, sondern ging in die Gegend am Saum der Wüste. Er verteidigte sich vor dem Hohenpriester betreffend seine Lehre: „Ich habe offen vor aller Welt geredet. Ich habe allezeit in den Synagogen und im Tempel, wo alle Juden zusammenkommen, gelehrt. Nichts habe ich im verborgenen gesprochen.“ Joh. 18, 20.

Die christliche Strafrechtsidee ruht auf drei Grundpfeilern: 1. Auf der Lehre vom natürlichen Recht. Staat und Staatsgewalt sind von Gott gewollt. Sie sind Bestandteil und Forderung der natürlichen Sittlichkeit und Rechtlichkeit. So ist es auch von Gott gewollt, daß der Staat sich selbst schütze und sichere gegen Gefährdung. Seine Strafbefugnis ist notwendig zur Leitung des Gemeinwesens, zur Erhaltung der obrigkeitlichen Autorität und der Achtung vor dem Gesetz. Das staatliche Strafrecht ist also sittlichen Ursprungs. Die christliche Staatsidee verlangt eine Hinordnung des Einzelmenschen und seines Wohles auf den Staat und das Gemeinwohl.

2. Die christliche Strafrechtsidee gründet ferner auf dem Glauben an das Dasein Gottes. Gott ist Ziel und Aufgabe des menschlichen Lebens, er ist Hüter allen Rechtes, der schon im Diesseits vielfach die Sünden straft, aber im Jenseits endgültig die Auflehnung gegen seinen heiligen Willen vergilt, den Sünder ewig unter die höchste Autorität beugt und die sittliche Ordnung wiederherstellt. Mit der Leugnung Gottes fällt die Idee der vergeltenden Gerechtigkeit dahin.

3. Der dritte Grundpfeiler der christlichen Strafrechtsidee ist die Lehre von der Willensfreiheit, einem Glaubenssatz des Christentums. Die Kirche hielt stets und entschieden fest, daß der Mensch für seine Handlungen verantwortlich ist. Er kann sich aus freiem Willen entschließen, zu handeln oder nicht zu handeln, so oder anders zu tun. Nur unter dieser Voraussetzung gibt es eine Zurechenbarkeit und eine Schuld, andernfalls kein Strafrecht, sondern nur polizeiliche Sicherheitsmaßregeln gegenüber dem, der unfrei, d. h. notwendig ein Verbrechen begeht.

Welches ist der Zweck der Strafe?

Nach christlicher Lehre ist der erste Strafzweck das öffentliche Wohl, die Sicherheit des öffentlichen Friedens und des Staates, also das Gesamtwohl, ferner die Wahrung der staatlichen Autorität. Der Staat hat ja die Aufgabe, seinen Gliedern den Besitz und Genuß der lebenswichtigen Güter und Rechtsinteressen zu erhalten. Darum muß der Staat dem Gesetzesverletzer Strafe androhen und, sobald das Gesetz übertreten worden ist, den Gesetzesbrecher strafen und so ihn und andere vor weitem gesetzwidrigen Handlungen abschrecken. Die Strafe ist somit unentbehrlich zum Schutze des Staates und der Staatsautorität.

Der zweite Zweck der staatlichen Strafe ist die Vergeltung oder gerechte Sühne. Auch das römische Recht sagt geradezu: „Strafe ist Vergeltung für eine Schuld.“ Das Gefühl für Recht und Gerechtigkeit ist vom Schöpfer in den Menschen gelegt. Es äußert sich positiv im Rechtstun, negativ in der Reaktion gegen Rechtsverletzungen. Strafvergeltung ist Reaktion auf ein freiwilliges, schuldbares Unrecht. Die vom Staat verhängte Strafe soll dem gekränkten Rechtsempfinden des Volkes Genugtuung verschaffen

und die verletzte Rechtsordnung wiederherstellen. Nach christlicher Lehre ist der Staat ein Vollzugsorgan der vergeltenden göttlichen Gerechtigkeit, allerdings nur soweit, als es die Leitung des Staates erfordert. St. Paulus schreibt an die Römer: „Ein jeder sei untertan der obrigkeitlichen Gewalt, gibt es doch keine Obrigkeit außer von Gott. Wo immer eine ist, da ist sie von Gott eingesetzt. Wer sich der Obrigkeit widersetzt, der widersetzt sich Gottes Anordnung, und alle, die sich widersetzen, ziehen ihr Strafgericht sich selber zu.“ (Röm. 13, 1. 2.)

Der dritte Zweck der staatlichen Strafe ist die Besserung des Rechtsbrechers. Dieser soll wegen seiner bösen Tat leiden und dadurch das böse Wollen in sich selbst verurteilen. Seine Willenskraft soll gestärkt, das Selbstvertrauen geweckt und gehoben werden. Dadurch soll er wieder ein brauchbares Glied der menschlichen Gesellschaft werden und keine Gefahr mehr für andere bedeuten.

Nach naturrechtlicher und christlicher Auffassung also sind Sicherung des öffentlichen Wohles, Sühne und Abschreckung, Besserung und Erziehung in gegenseitiger Ergänzung der Zweck der Strafe. Je nach Umständen kann der eine oder andere Zweck mehr in den Vordergrund treten, z. B. die stärkere Rücksichtnahme auf den Besserungsgedanken im Erziehungs-Strafvollzug, im Jugendstrafrecht, in der bedingten Verurteilung.

Kirchliches und staatliches Strafrecht sind in der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und Sicherung der Gesetzesautorität gleich. Aber im nächsten Zweck gegen sie auseinander, weil sie verschiedene Aufgaben haben. Das staatliche Strafrecht will in erster Linie Verletzung der Rechtsordnung sühnen, dann erst den Delinquenten bessern. Die Kirche mit ihren religiösen Aufgaben will die Menschen veredeln, den Gefallenen zur Umkehr und zur Wiedererlangung ihrer Ehre vor Gott und den Menschen verhelfen. Darum überwiegt bei ihr der Besserungszweck. Doch soll mit der Strafe zugleich das beleidigte Rechtsgefühl ihrer Mitglieder befriedigt und abschreckende Wirkung auf andere erreicht werden. Deshalb hat das neue kirchliche Gesetzbuch, das seit 1918 in der katholischen Kirche gilt, in Kanon 2215 die Strafe ganz klar umschrieben: „Die kirchliche Strafe ist die von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität verhängte Entziehung eines Gutes zur Besserung des Delinquenten und zur Sühne des Deliktes.“

Es ist für jeden Erzieher von großem Werte, einen klaren Begriff der christlichen Strafrechts-idee zu besitzen. Von hier aus fällt mancher Lichtstrahl auf die folgenden Darlegungen.

II. Die christliche Strafpädagogik.

Die Strafe des Staates und der Kirche dient zum Schutze der betreffenden Gesellschaft. In der Hand des Pädagogen ist sie ein Mittel der Erziehung.

Wir verstehen unter Erziehungsstrafe „ein zweckvoll und bewußt zugefügtes, von dem Betroffenen als solches empfundenes Uebel, das je

nach den Umständen, unter denen es zur Anwendung kommt, seine besondere Gestaltung erfährt“ (Dr. L. Sniehotta.) Ihre Stufenleiter ist eine reichhaltige. Sie beginnt mit den rein geistigen Strafen: verweisender, betrübter, unwilliger, entrüsteter Blick, absichtliches Uebersehen des Zöglings, Entzug des Vertrauens, Worte des Tadels, der Rüge, der Zurechtweisung, der Warnung, der Drohung. Diese geistigen oder psychologischen Strafen sollen nach christlicher Auffassung am eingreifendsten zur Anwendung kommen, weil sie der geistigen Würde des Menschen am besten entsprechen und im Sinne Christi Werke der Nächstenliebe sind. Die geistig-sinnlichen oder Ehrenstrafen wenden sich an das Ehr- und Schamgefühl des Zöglings, in dessen Seele das Ehrgefühl schon oder noch vorhanden und ausgebildet sein muß. Rein sinnlicher Art sind die Entziehungen, z. B. der Nahrung, des Nachtisches, der Freiheit (Hausarrest, Schulkarzer). Die stärkste sinnliche Strafe ist die körperliche Züchtigung.

Der Erzieher ist Stellvertreter Gottes. Er hat das Recht und die Pflicht, als reifer Mensch planmäßig und bewußt auf den noch unreifen Menschen einzuwirken, damit dieser sein zeitliches und ewiges Ziel erreichen könne. Natur und Offenbarung sagen uns klar: der Erzieher muß Gebote und Verbote aufstellen. Dem entspricht auf seiten des Zöglings die Pflicht zum Gehorchen. Alles Befehlen und Verbieten wäre aber nutzlos, wenn der Erzieher nicht auch das Recht zu Sanktionen, zu Strafen hätte, falls seine Anordnungen mißachtet werden.

Es muß also erzieherische Strafen geben, die allerdings pädagogisch gut wirken müssen. Daneben wird der ungehorsame Zögling von selbst auch die natürlichen nachteiligen Folgen seines Verhaltens zu spüren bekommen. Man beachte also klar: die erzieherischen Strafen wirken planmäßig und gewollt, die nachteiligen Folgen natürlicherweise und ungewollt auf den Zögling.

Die christliche Pädagogik hat diesen Standpunkt immer festgehalten. Dabei ist es interessant, zu sehen, daß die sogenannten psychologischen Strafen nicht erst eine Errungenschaft der neueren Pädagogik sind. Der hl. Benedikt († 543), der Stifter des Benediktinerordens, schreibt in seiner Ordensregel: „Wenn ein Bruder widerspenstig, ungehorsam oder stolz ist, wenn er murrst oder in irgendeinem Punkte der hl. Regel oder einem Gebote der Obern zuwiderhandelt, so soll er nach dem Gebote des Herrn einmal und noch ein zweites Mal unter vier Augen von seinen Obern gemahnt werden. Bessert er sich nicht, so werde er öffentlich vor allen zurechtgewiesen. Tritt auch dann keine Besserung ein, so unterliege er der Ausschließung (Ausschluß aus dem Kreis der Mitbrüder, nicht aus dem Kloster), wenn er den Sinn der Strafe versteht. Ist er aber ganz unempfindlich und von roher Gemütsart, dann werde er körperlichen Züchtigungen unterworfen!“

Also zuerst Anwendung der psychologischen Strafen und erst, wenn diese nichts fruchten, Körperstrafe! Wohl kamen in Zeiten der Prügel-

pädagogik unsinnige körperliche Züchtigungen vor, aber immer dort, wo man diese kluge Erziehungsmethode des Christentums vergessen hatte.

Was ist wohl der Kern der christlichen Strafpädagogik? Die Liebe zum Zögling. Kurz und schön sagt Dr. Johann Ulrich Maier, Sekundarlehrer in Oerlikon, in seinem neuen, sehr empfehlenswerten Buch „Führung und Freiheit in der Erziehung“ (Verlag Benziger, Einsiedeln, 1939): „Das Kind kann der Autorität widerstehen, der Liebe nie.“ Die Liebe ist nun das Merkmal des Christentums. Darum muß die pädagogische Liebe — wie sie Dr. Maier treffend nennt — auch bei der Strafe obwalten. Dr. Maier sagt: „In der Erziehung muß eine besondere Wesensart der Liebe obwalten. Wir möchten sie die pädagogische Liebe nennen und dabei an jene Kraft denken, die unablässig sich bemüht, das Gute und Edle im Kinde zu entdecken und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zum Keimen, Blühen und Reifen zu bringen. Ein drängendes Suchen und Forschen in den Weiten und Tiefen der Kinderseele, ein unwiderstehlicher Drang zu helfen, zu fördern, durch Licht und Wärme Dunkles und Frostiges zu bannen. Hierin beruht das schönste Berufsethos jedes Erziehers... Die Autorität in der gesamten Erziehung kennt keine bessere, ihr nächststehende Freundin als die pädagogische Liebe.“

Der christliche Erzieher wird also die Strafe als Erziehungsmittel nicht missen. Er wird aber nie aus Rache, im Zorn, nach Laune, unbeherrscht, ungerecht strafen, sondern aus wirklicher christlicher Liebe. Er wird mit christlichem Herzen strafen. So aufgefaßt, kann kein Pädagoge die Strafe verwerfen.

Welches ist der Zweck der pädagogischen Strafe?

Während im staatlichen Strafrecht, wie wir gesehen haben, die Besserung des Rechtsbrechers an dritter Stelle steht, muß sie in der Erziehungsstrafe der erste Zweck sein. Das liegt im Wesen der Erziehung. „Der Zögling soll durch die Strafe nicht nur äußerlich von der strafbaren Handlung abgehalten, sondern innerlich davon frei werden.“ (Seminarleiter L. Rogger, Hitzkirch.)

Der zweite Zweck der Strafe ist die Sühne, ähnlich wie oben der zweite Zweck der staatlichen Strafe dargelegt worden ist. In neuerer Zeit ist auch auf die sog. stellvertretende Sühne hingewiesen worden, wo der Erzieher — bei Verminderung der Strafe für den Zögling — sich selber ein Opfer in gleichem Sinne auferlegt. F. W. Förster erzählt, wie eine Familie für den Sonntag einen gemeinsamen Ausflug vorgesehen hatte. Am Samstag wird der Sohn auf einer schweren Lüge ertappt. Am Sonntag sagt der Vater: „Geht ihr andern, ich bleibe zu Hause.“ Neben der Strafe des Sohnes die freiwillige Sühne des Vaters! Die Einwirkung eines solchen Vorgehens macht gewiß Eindruck auf den jungen Menschen.

Der dritte Zweck der pädagogischen Strafe ist die Abschreckung für alle. Ist die Strafe

eine besonders harte, so nennt man sie exemplarische Strafe. Comenius (1592—1670) hat gelehrt: wir sollen auch darum strafen, daß das Kind in Zukunft nicht mehr fehle.

Jean Jacques Rousseau war wohl der erste in der Geschichte der Pädagogik, der dem Erzieher das Recht zu strafen absprach. Das Kind solle aus den natürlichen schlimmen Folgen seines Benehmens lernen, also durch Schaden klug werden. Aber dieses Klugwerden läßt oft sehr lange auf sich warten, und es geht unterdessen viel Zeit, seelische Kraft und sonst kostbares Porzellan zugrunde.

Zudem seien die Worte der Heiligen Schrift in Erinnerung gerufen: „Wer die Rute spart, haßt seinen Sohn. Wer ihn aber lieb hat, hält ihn beständig in Zucht.“ (Spr. 13, 24.) „Züchtige deinen Sohn, damit du nicht die Hoffnung verlierest.“ (Spr. 19, 18.) „Die Torheit ist festgebunden an des Knaben Herz, aber die Zuchttrute treibt sie davon.“ (Spr. 22, 15.) „Rute und Strafe geben Weisheit, der Knabe aber, dem sein Wille gelassen wird, macht seiner Mutter Schande.“ (Spr. 29, 15.) „Wer seinen Sohn lieb hat, hält ihn beständig unter der Rute, daß er zuletzt Freude an ihm erlebe, und nicht an die Türe des Nachbarn klopfen muß.“ (Sir. 30, 1.) „Schäme dich nicht einer strengen Kinderzucht!“ (Sir. 42, 5.)

In diesen ernsten Worten des Alten Testaments klingt die Furchtpädagogik wieder. Das Christentum setzt jedoch an die erste Stelle in der Erziehung die Liebe, erst, wenn diese nicht fruchtet, Furcht und Strenge.

So aufgefaßt, verliert das Thema „Strafe“ viel von seinem Schrecken. Der christliche Erzieher wird auch nicht ins andere Extrem versinken, heute im Zeitalter des Humanitätsgedankens sentimental zu werden und die Jugend zu verzärteln und zu verhätscheln. „Eine religiös gerichtete Erziehung wird nie vergessen, daß die ganze göttliche Pädagogik, soweit die Heilige Schrift sie uns erkennen lehrt, auf dem Gedanken der Strafe aufgebaut ist, vom ersten Sündenfall an bis zu dem höllischen Feuer, und daß „der Herr straft, wen er liebt.“ (Spr. 3, 11. 12. Hebr. 12, 5. 6.) Gewiß wird der verständige Erzieher die Strafe nicht als tägliches Nahrungsmittel, sondern als außerordentliche Arznei anwenden, die beim gesunden Organismus nicht notwendig ist. Nur wenn die regelmäßigen und gewöhnlichen Erziehungsmittel versagen, wird der Pädagoge die Strafe als außerordentliche Medizin und noch seltener Körperstrafe als chirurgischen Eingriff zu Hilfe nehmen.

Ein Wort noch zur Körperstrafe! Wenn Gott selber von Strafen spricht, die dem Körper Schmerz bereiten, so wird der christliche Erzieher doch nicht ganz der körperlichen Züchtigung entraten. Er wird aber dabei mit sich selber wohl überlegen, ob er alle andern Strafmittel schon ausgenützt, ob das Vergehen schwerwiegend genug sei, um zur Körperstrafe zu schreiten, ob ein fehlerhaftes Wollen oder ein physisches oder moralisches Nichtkönnen vorliege. Manche Erzieher beten vor und nach der Strafe — welcher schöner Beweis des verantwortungsbewußten Erziehers! Wohl ist viel gegen die Körperstrafe ge-

schrieben worden. Aber diese schönen Theorien bleiben gewöhnlich in der Notlage der Praxis doch unbeachtet oder werden nicht befolgt. Die Anstaltsleiter wissen aus Erfahrung: es gibt nun einmal auch Hartholz unter der Jugend, dem nur durch einen kräftigen Hieb oder deren zwei beizukommen ist. Gewiß, Sparsamkeit in der körperlichen Bestrafung erhöht stets ihren Wert und Erfolg. Bei der Körperstrafe wird man besonders darauf achten, stufenweise zu strafen, also mit einer leichteren Strafe zu beginnen. Sonst sind die Strafmittel zu bald erschöpft. Der wird in solchen Fällen der beste Erzieher sein, der mit den untersten Stufen der Körperstrafe beginnen und auf den unteren Sprossen der „Tonleiter“ aufhören kann, weil das Ziel schon erreicht ist.

Bei der Körperstrafe haben vor allem Lehrer und Anstaltsleiter zu beachten, daß sie nicht eigene, sondern fremde Kinder zu bestrafen haben. Jugendliche nehmen eine als gerecht empfundene Strafe von den Eltern meistens ohne weiteres an. Nicht aber von fremden Personen. Darum ist hier individuelles Strafen besonders wichtige Regel: Rücksicht auf die besondern Verhältnisse, Alter, körperliche Umstände, Temperament usw. Bei Mädchen soll Körperstrafe nicht angewendet werden. Da gilt das Wort Bormanns: „Für den Richter ist es Pflicht, für den Erzieher Torheit oder Vergehen, zu strafen ohne Ansehen der Person.“

Salzmann macht darauf aufmerksam, daß der Erzieher vor der Verhängung einer Strafe sich fragen solle, ob er nicht schuld oder mitschuldig an dem Bösen sei, das er nun ahnden will. Auch das ist ein christlicher Gedanke: die Selbstprüfung des Erziehers.

Von der Antike bis heute hat man die Arbeit des Erziehers mit der Arbeit eines Gärtners verglichen. Nun muß aber der Gärtner auch beschneiden, dem Freiheitsdrang des Bäumchens Fesseln anlegen, manches ungute Schoß entfernen. Er wird sich aber hüten, die Pflanze zu verletzen oder zu schädigen. Wenn wir im christlichen Verantwortungsbewußtsein die obigen Grundsätze in der Strafpädagogik anwenden, so halten wir eine gangbare Mitte zwischen Unterschätzung und Ue. erwertung dieses Erziehungsmittels.

Der christliche Erzieher wird neben den eigentlichen Strafmitteln noch andere Wege einschlagen, um die zu erteilende oder erteilte Strafe zu mildern oder ihren Eindruck pädagogisch noch wertvoller zu machen. Da sind zu nennen: Gebet für den Zögling — gefaltete Hände des Erziehers

sind dem Kinde unvergeßlich —, Aussprache mit dem Kinde, damit es immer tiefer fühle: man meint es gut mit mir, man will mir helfen — rasche Wiederanknüpfung des gestörten Verhältnisses, darum nichts nachtragen oder wieder aufwärmen! Für die Erzieher und Anstaltsleiter katholischer Kinder sei noch besonders auf die Beichte hingewiesen. Oswald Spengler, der Geschichts- und Kulturphilosoph der Gegenwart, Verfasser von „Untergang des Abendlandes“, nennt die Beichte das aktivste Sakrament. Er führt aus, wie das Bußsakrament im abendländischen Menschen die Idee der Persönlichkeit mit einem Umkreis von Freiheit und darum auch von Verantwortung geschaffen habe. Dieses Bewußtsein habe unser Rechtsleben und unsere Rechtsprechung verinnerlicht, es habe unsere Dichtung, vorzüglich die Tragödie, vertieft. Spengler sagt: „Diese Buße vollbringt jeder nur für sich allein. Er allein kann sein Gewissen erforschen — er allein steht reuig vor dem Unendlichen da; er allein muß in der Beichte seine persönliche Vergangenheit verstehen und in Worte fassen, und auch die Lossprechung, die Befreiung seines Ich zu neuem verantwortlichem Tun, erfolgt für ihn allein.“ Und an anderer Stelle: „Jede Beichte ist eine Selbstbiographie.“ Die Beichte gibt dem Menschen „die Tafel seiner Menschheit wieder rein und abgewaschen zurück“ (Goethe). Darum ermöglicht die Beichte dem Menschen ein heiliges Neubeginnen. So wird sie zu einem unschätzbaren Hilfsmittel in der Erziehung.

Das Straßproblem im Staate, in der Kirche und in der Erziehung stellt sich somit, vom religiösen Standpunkt aus gesehen, in einem die Seele beruhigenden, ja, erwärmenden Lichte dar. Das Christentum löst die Frage zwischen Autorität und Freiheit in einer befriedigenden Weise, und zwar deshalb, weil es darauf hinweist, daß die Begriffe Autorität und Freiheit sich nicht ausschließen, sondern sich wechselseitig bedingen. Autorität und Freiheit sind seelische Urkräfte, zwar infolge der gefallenen Natur nicht mehr in harmonischer Ausgleichung. Da muß jene Liebe, die Christus in die Welt getragen hat, in jedem Einzelfall die richtige Verbindung zwischen beiden herstellen. Das gelingt, im Grunde genommen, nur dem christlichen Erzieher mit dem christlich liebenden Herzen und den zu Gott gefalteten Händen.

Richtige Ernährung und Sparmaßnahmen von Emmy Kronauer, Vorsteherin, Stäfa *)

Die Ernährung der Kinder und Jugendlichen ist eine sehr wichtige Sache. Die heranwachsenden Kinder brauchen für das Wachstum vor allem viel Aufbaustoffe. Im Entwicklungsalter kommt zum Wachstum die intensive Arbeitsgewohnung, die an Kraft, d. h. an Nährstoffen daher noch mehr erfordert. Die Jugendlichen werden ins Erwerbsleben eingespant, kommen in die Lehre

oder besuchen höhere Schulen, so daß mancherlei Anforderungen an ihre Gesundheit gestellt werden. Es muß daher der Ernährung die volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das Essen soll nahrhaft sein, d. h. es benötigt die richtige Zusammensetzung der Nährstoffe. Ich möchte nicht darauf eintreten, was dabei an Nährwerten verlangt wird. Eine tüchtige Hausmutter ist selbstverständlich auch eine tüchtige Haushälterin, die vielleicht weniger nach theoretischen Grundsätzen

*) Kurzreferat am Fortbildungskurs 1939 des Schweiz. Hilfsverbandes für Schwererziehbare.